

Ökumenischer Kirchentag in Stadt und Region Osnabrück e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Ökumenischer Kirchentag in Stadt und Region Osnabrück“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion, Kultur und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung des regionalen ökumenischen Kirchentags in Osnabrück 2023 sowie durch die Beschaffung von Finanzmitteln für denselben.

Der regionale ökumenische Kirchentag 2023 ist eine konfessionsübergreifende ökumenische Veranstaltung. Sein Ziel ist es, insbesondere durch gemeinsame Gottesdienste, Workshops, musikalische Veranstaltungen, Gesprächsrunden, Podiumsgespräche, Vorträge und ähnliches das christliche Glaubensverständnis in seinen unterschiedlichen konfessionellen Ausprägungen in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Über die innerchristliche Ökumene hinaus sucht er das Gespräch mit Menschen anderer Religionen und solchen ohne konfessionelle oder religiöse Bindung. In Anknüpfung an den Westfälischen Frieden von 1648 fragt er nach dem gesellschaftlichen Frieden heute und will Demokratie und Toleranz stärken.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 2) Aus folgenden Gremien sollen Mitglieder benannt werden:
 - a) Ev.-luth. Kirchenkreis Osnabrück
 - b) Ev.-luth. Kirchenkreis Bramsche
 - c) Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte

- d) Ev.-ref. Synodalverband Emsland-Osnabrück
- d) Röm.-kath. Dekanat Osnabrück-Stadt
- e) Röm.-kath. Dekanat Osnabrück-Süd
- f) Röm.-kath. Dekanat Osnabrück-Nord
- g) Bistum Osnabrück
- h) Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Osnabrück (ACKOS)

Die Mitgliedschaft wird mit Zustimmung der Berufenen wirksam. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder der vorzeitigen Abberufung von berufenen Mitgliedern soll eine Ersatzberufung erfolgen.

3) Die Mitglieder müssen einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft innerhalb der ACK angehören.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- e) durch Abberufung der gem. § 3 Abs. 2 berufenen Mitgliedern.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Die Abberufung i.S.v. e) erfolgt durch die jeweils Berufungsberechtigten gem. § 3 Abs. 2.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden

- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer*in
- d) der/dem Kassenwart*in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der erste oder zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll nach Möglichkeit die Vielfalt der in der ACK vertretenen Kirchen und Gemeinschaften repräsentieren. Ein Vorstandsmitglied muss der Ev.-luth. Kirche, eines der Röm.-kath. Kirche, eines der Ev.-ref. Kirche angehören.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch, per Mail oder per Fax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn wegen einer vorausgegangenen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Tagesordnungspunkt beraten wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leiters*in der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/vom Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern, den Ev.-luth. Kirchenkreisen, den kath. Dekanaten, dem kath. Bistum, Ev.-ref. Synodalverband und der ACKOS zuzustellen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in einer Videokonferenz oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine*n Leiter*in.

Das Protokoll wird von der/vom Schriftführer*in geführt. Ist diese*r nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine*n Protokollführer*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie kann präsentisch, als Videokonferenz oder hybrid stattfinden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person

der/des Versammlungsleiters*in und der/des Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer*in berufen. Diese/r ist dem Vorstand verantwortlich.

Näheres über die Befugnisse und Verpflichtungen der/s Geschäftsführer*in, insbesondere zur Vertretung des Vereins nach außen, legt eine Geschäftsordnung fest, die ggf. vom Vorstand erlassen wird. Der Vorstand kann dem/der Geschäftsführer*in Vollmacht erteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück und die Diakonie Stadt und Landkreis Osnabrück als Träger der Bahnhofmission für die Arbeit der ökumenischen Bahnhofmission Osnabrück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück, Rechtsträger ist der Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) von Freitag, 23. April 2021, errichtet.

Osnabrück, den 23. April 2021